

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. Juni

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1987 und der Prüfungstermine für die Zweiten Theologischen Prüfungen im Jahr 1988	121
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek: Änderung der Verbandssatzung:	122
Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (Vereinbarung PV/16b Nr. 7 (1)) vom 25. Februar/4. März 1987	122
Druckfehlerberichtigung	124
Jahresabschluß 1986 der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG., Kiel	125
III. Stellenausschreibungen	127
IV. Personalmeldungen	130

### Bekanntmachungen

#### Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1987 und der Prüfungstermine für die Zweiten Theologischen Prüfungen im Jahr 1988

##### 1. Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vors.)  
 Bischof Prof. D. Krusche  
 Bischof D. Stoll  
 Oberkirchenrat Dr. Conrad  
 Oberkirchenrat Dr. Rosenboom  
 Direktor Pastor Reimer  
 Pastor Hammerich  
 Pastor Bode  
 Oberkirchenrat Hörcher  
 Kirchenrätin Lübbert  
 Oberkirchenrat Puls  
 Pastor Kirsch  
 Pastorin Dr. Stubbe  
 Präsident Dr. Blaschke  
 Oberkirchenrat Kramer  
 Oberkirchenrat Muus  
 Oberkirchenrat Kusche  
 Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack  
 Oberkirchenrat Starke  
 Pastor Petters  
 Pastor Bruhn

Pastor Prof. Dr. Hein  
 Prof. Dr. Wrege  
 Pastor Dr. Rennstich  
 Pastor Kretschmar  
 Pastor Dr. Scharrer

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1987 berufen (Änderungen bleiben vorbehalten).

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 6. bis zum 9. Oktober 1987 statt.

##### 2. Die Termine für die Zweiten Theologischen Prüfungen im Jahre 1988 (Tage der mündlichen Prüfungen) wurden wie folgt festgelegt:

- Frühjahr 1988, Dienstag, den 15. bis Freitag, den 18. März 1988.
- Herbst 1988, Dienstag, den 4. bis Freitag, den 7. Oktober 1988.

#### Nachberufungen in Prüfungskommissionen:

Das Theologische Prüfungsamt hat  
 Pastor Buttler  
 Oberkirchenrat Muus  
 Oberkirchenrat Kusche  
 Oberkirchenrat Puls  
 Oberkirchenrat Dr. Goeschen

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1987 und

Prof. Dr. Grünberg  
Prof. Dr. Cornehl  
Hauptpastor Quest  
Pastor Ziegler

in die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1987/Hamburg nachberufen.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche  
Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage  
Dr. Conrad

Az.: 2136 – A I/A 1

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek:  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Wandsbek hat durch Beschluß vom 23. September 1985 den § 11 der Verbandssatzung vom 28. Januar 1980 und 24. August 1981 (GVOBl. 1982, S. 35) geändert. Der kirchenaufsichtlich genehmigte neue Wortlaut wird nachstehend bekanntgemacht.

Kiel, den 4. Mai 1987  
  
Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Kramer

Az.: 10 KGV Wandsbek – R I/R 1

\*

**§ 11**

(1) Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der angeschlossenen Kirchengemeinden.

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist zusätzlich geborenes Mitglied des Verbandsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der von den jeweiligen Kirchenvorständen der angeschlossenen Kirchengemeinden zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verbandsausschusses gewählt. Ist aus diesem Kreis niemand zur Übernahme des Vorsitzendenamtes bereit, so wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Dieser vertritt zugleich die Kirchengemeinde, derem Vorstand er angehört, im Verbandsausschuß. Im übrigen setzt sich der Verbandsausschuß zusammen aus den von den einzelnen Kirchengemeinden delegierten Mitgliedern der Kirchenvorstände, die durch die Verbandsvertretung bestätigt werden.

Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Kirchenvorstandes je Kirchengemeinde dem Verbandsausschuß angehören (Ausnahme: Abs. 1 Satz 2). Dabei ist Art. 57 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche zu beachten.

(3) Mitarbeiter der Verbandsverwaltung können nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein.

**Pauschalvertrag  
zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei  
Kirchenkonzerten und Veranstaltungen  
(Vereinbarung PV/16 b Nr. 7 (1))  
Vom 25. Februar / 4. März 1987**

Nachstehend wird die Neufassung des Pauschalvertrages über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen veröffentlicht. Der Vertrag ersetzt den bisherigen Pauschalvertrag über die „Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen vom 29. Juni/ 2. Juli 1981. Die Neuregelung gilt ab 4. März 1987.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heinrich

Az.: 5311-1 – T I/T 1

\*

**Vertrag  
über die Wiedergabe von Musikwerken bei  
Kirchenkonzerten und Veranstaltungen  
(Vereinbarung PV/16b Nr. 7 (1))**

Die Evangelische Kirche in Deutschland,  
Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21,  
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und  
den Präsidenten des Kirchenamtes,  
nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und  
mechanische Verfielfältigungsrechte,  
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,  
vertreten durch ihren Vorstand,  
Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze,  
nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1.

**Aufführungseinwilligung**

(1) Die GEMA erteilt

- a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen (s. Verzeichnis nach Ziffer 6)
- b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u.ä. ein.

(4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

**Pauschalbetrag**

(1) Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

DM 500 000,- (in Worten: fünfhunderttausend) für die Kalenderjahre 1986 bis 1990,

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7 %).

(2) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3.

**Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegoltene Musikaufführungen**

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgegolt:

(1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie

(2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z.B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunter Abend“. Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u.ä. ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4.

**Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolt sind**

(1) Vorzugssätze

a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgegolt sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in der Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.

b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe) – Vergütungssätze bei Gesamtverträgen – sind diesem Vertrag beigefügt.

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)

a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgegolt ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrags zuzüglich Tanzgeld.

b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 %.

c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

**Vertragshilfe durch die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik – Anmeldung und Programme von Konzertveranstaltungen –**

Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD der GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 30. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekanntgeben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge – einschl. aller evtl. als Zugaben aufgeführten Werke – beifügen. Bei der GEMA eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

6.

**Allgemeine Vertragshilfe**

(1) Die EKD wird der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalische Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten (soweit übergemeindlich) zur Verfügung stellen, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1 a), und wird jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden anerkannt werden.

(2) Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere dazu, Musikdarbietungen rechtzeitig nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen bei der GEMA anzumelden.

7.

**Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)**

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgegoltene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8.

**Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Landeskirche bzw. die EKD benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die EKD wird der GEMA für jede Landeskirche einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9.

**Vertragsdauer**

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung PV/16b Nr. 6 (1) vom 29. Juni/2. Juli 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 4. März 1987

**GEMA**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 25. Februar 1987

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

Dr. Kruse

Präsident des Kirchenamtes

Hammer

**Anlage 1**  
zum Vertrag  
PV/16b Nr. 7 (1)

**Erfordernisse bei nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen**

(s. Ziffer 4 des Pauschalvertrages)

## 1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsortes,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm – von Wand zu Wand gemessen – (bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
- h) Programmangaben – vgl. unten Ziff. 3 –.

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

## 2. Zahlungsweise bei Einzelvertragsveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die Gema gezahlt werden.

## 3. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

## 4. Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Pauschalverträgen<sup>1)</sup>

(1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertragliche Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

## 6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

<sup>1)</sup> Anmerkung zu Nr. 5:

Soweit Einzelveranstaltungen nicht durch den Pauschalvertrag über Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen erfaßt sind (s. Ziff. 4 des Pauschalvertrages), können kirchliche Veranstalter ggf. eigene Pauschalregelungen (Jahresverträge o.ä.) mit der GEMA treffen. Die Voraussetzungen dafür nennt die obige Nr. 5.

**Druckfehlerberichtigung**

Die Veröffentlichung der Tarifverträge des VKDA-NEK im GVOBl. der NEK Nr. 8/1987 enthält im Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 10. Februar 1987 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe einen Druckfehler.

In § 2 a Abs. 1 (Seite 93) muß es richtig heißen:

„Der Praktikant/Die Praktikantin wird in jedem Kalenderhalbjahr ...“

Wir bitten um Berichtigung.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Siebke

**Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel**  
Jahresbilanz zum 31. Dezember 1986

Aufgrund des § 33 Abs. 3 und 5 des Genossenschaftsgesetzes und des § 43 der Satzung der Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel, wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1986 veröffentlicht.

### Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1986

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM	DM	DM
1 Kassenbestand			33.488,86	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		31.492.208,--		a) täglich fällig	38.421.946,70		
3 Postscheckguthaben		379.441,70		b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
4 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere				ba) weniger als drei Monaten			
5 Wechsel				bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	5.015.500,--		
darunter:				bc) vier Jahren oder länger	63.630,--	5.079.130,--	43.501.076,70
a) bundesbankfähig				darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
b) eigene Ziehungen				63.630,--			
6 Forderungen an Kreditinstitute				darunter:			
a) täglich fällig	17.490.921,20			gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten			
h) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von							
ba) weniger als drei Monaten	234.452.638,90			2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	184.944.290,27			a) täglich fällig	136.867.776,99		
bc) vier Jahren oder länger	93.339.694,45	530.227.544,82		b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
darunter:				ba) weniger als drei Monaten	260.777.301,46		
an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	181.484.401,92			bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	176.650.298,67		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				bc) vier Jahren oder länger	674.791.112,86	1.112.218.712,99	
a) des Bundes und der Länder				darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
b) sonstige				509.974.739,57			
8. Anleihen und Schuldverschreibungen				c) Spareinlagen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	202.260.477,33		
aa) des Bundes und der Länder	240.726.245,84			cb) sonstige	451.135.073,75	653.415.551,08	1.902.502.041,06
ab) von Kreditinstituten				3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
ac) sonstige	240.726.245,84			a) weniger als vier Jahren			
darunter:				b) vier Jahren oder länger			
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	20.620.416,67			4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				a) bis zu vier Jahren	98.534.638,96		
ba) des Bundes und der Länder	122.248.165,96			b) mehr als vier Jahren	99.643.724,98	198.178.363,94	
bb) von Kreditinstituten	895.706.982,56			darunter:			
bc) sonstige	9.171.550,85	1.027.126.699,37	1.267.852.945,21	vor Ablauf von vier Jahren fällig	63.299.166,65		
darunter:				5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	952.883.634,63			darunter:			
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind				aus dem Warengeschäft			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	11.772.462,50			6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
b) sonstige Wertpapiere		11.772.462,50		7. Rückstellungen		4.599.092,63	
darunter:				8. Wertberichtigungen			
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen wie Anlagevermögen bewertet				a) Einzelwertberichtigungen			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	1.010.450,--		1.010.450,--
a) weniger als vier Jahren	34.810.803,79			9. Sonstige Verbindlichkeiten			90.399,69
Warenforderungen				10. Rechnungsabgrenzungsposten			808.946,55
b) vier Jahren oder länger	339.766.575,82	374.577.379,61		11. Genußrechtskapital			12.000.000,--
darunter:				12. Geschäftsguthaben			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert	105.425.301,03			a) der verbleibenden Mitglieder	27.327.300,--		
bb) Kommunaldarlehen	100.145.247,45			b) der ausscheidenden Mitglieder	78.900,--		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand				c) aus gekündigten Geschäftsanteilen gemäß § 67b GenG	124.500,--	27.530.700,--	
12. Warenbestand				13. Offene Rücklagen			
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG	14.005.000,--		
14. Beteiligungen		3.077.500,--		b) andere Rücklagen	14.000.849,31	28.005.849,31	
darunter: an Kreditinstituten	3.010.000,--			14. Reingewinn			
15. Grundstücke und Gebäude		91.482,--		Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		906.712,--		Jahresüberschuß 1986	3.829.157,64		
17. Eigene Schuldverschreibungen				Entnahmen aus offenen Rücklagen			
Nennbetrag				Einstellungen in offene Rücklagen	1.000.000,--	2.829.157,64	2.829.157,64
18. Sonstige Vermögensgegenstände		275.379,95		Summe der Passiven			2.221.056.077,52
19. Rechnungsabgrenzungsposten (darunter: Disagio)		332.794,49		21. Eigene Ziehungen im Umlauf			
20. Reinverlust Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr				darunter: den Kreditnehmern abgerechnet			
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag 1985				16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
Summe der Aktiven		2.221.056.077,52		17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			631.710,46
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen				18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten				19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			
a) Forderungen an verbundene Unternehmen				20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz			24.636,26
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			664.829,32	21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			
c) Forderungen an Mitglieder			320.644.363,75				



In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist das Amt des Ökumenebeauftragten, Dienstsitz in Hamburg, umgehend mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Der Aufgabenbereich des Beauftragten umfaßt:

1. Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg und Beratung des Bischofs im Sprengel Hamburg für ökumenische Aufgaben und Kontakte im Sprengel Hamburg.
2. Förderung und Begleitung des ökumenischen Zusammenlebens der christlichen Kirchen vor Ort im Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche.
3. Mitarbeit in den mit ökumenischen Aufgaben befaßten Ausschüssen der Kirchenleitung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderungen einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 99 12 38.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ökumene-Beauftragter – P II/P 2

\*

In der Kirchengemeinde Hennstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Es wird ein Pastor oder eine Pastorin gesucht, der bzw. die bereit ist, das Evangelium als die frohe Botschaft von der Liebe Gottes in Christus der Gemeinde zu verkündigen. Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die durch seine bzw. ihre Persönlichkeit und durch gute Zusammenarbeit in der Lage ist, Vertrauen wachsen zu lassen, die Gemeinde neu zusammenzuführen und Aufbauarbeit zu leisten. Hennstedt liegt in der landschaftlich schönen Norderdithmarscher Geest, 12 km von der Kreisstadt Heide entfernt und zählt etwa 4 200 Gemeindeglieder in 10 Dörfern, davon rund 2 000 in Hennstedt selbst. Mittelpunktschule mit Realschulzug am Ort. Gymnasium und alle weiterführenden Schulen in Heide. Predigtstätte ist die schöne, alte Secundus-Kirche aus dem 12. Jahrhundert. Geräumiges Pfarrhaus und ein Gemeindehaus (erbaut 1970) sind vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderungen einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pastor Schrader, Pastorat, 2241 Neuenkirchen, Tel. 0 48 37 / 241, die Stellvertreterin des Propstes, Pastorin Thobaben, Österstraße 3, 2244 Wesselburen, Tel. 0 48 33 / 22 85, und Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hennstedt (1) – P III/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Hooge im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde hat etwa 130 Gemeindeglieder. Diese ungewöhnlich geringe Zahl ermöglicht und erfordert eine besonders intensive Form der Seelsorge. Darüber hinaus aber wird die Hallig Hooge nicht nur in den Sommermonaten von vielen Urlaubern und Jugendgruppen besucht. Daraus ergeben sich vielfältige Aufgaben kirchlicher Arbeit. Das geräumige Pastorat mit Gemeindeforum sowie die schöne Halligkirche liegen auf einer gemeinsamen Warft. Die Gemeinde sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, unter den besonderen Bedingungen einer Hallig mit ihr zusammen zu leben und ihr sowie den vielen Gästen ein treuer Seelsorger zu sein. Der Kontakt mit dem Festland wird durch gute Fahrverbindungen gewährleistet. Weiterführende Schulen sind von der Hallig aus allerdings nicht zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schöbüllers Straße 36, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Kamper, Theodor-Sturm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 6 28 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hooge – P III/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Dem Pfarrstelleninhaber bzw. der Pfarrstelleninhaberin obliegt die Mitverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oland und Gröde (benachbarte Halligen mit ca. 45 bzw. 15 Gemeindegliedern). Die drei Kirchengemeinden haben bei insgesamt ca. 200 Gemeindegliedern je eine Predigtstätte in alten und sehr schönen Kirchen. Auf der Hallig Langeneß ist ein modernes Pastorat mit Gemeindeforum, auf der Hallig Oland ein Gemeindehaus vorhanden. Schwerpunkte der Arbeit sind Gottesdienste und Hausbesuche. Die besonderen Bedingungen der Halligwelt sowie die große Zahl der Urlauber in den Sommermonaten stellen an den Pfarrstelleninhaber nicht geringe Anforderungen. Wünschenswert wäre die Befähigung zur Jugendarbeit. Auf der Hallig Langeneß besteht seit einigen Jahren ein kleiner Posaunenchor. Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Gemeindepflegestation. Bei Bedarf wird erwartet, daß der Pfarrstelleninhaber den schulischen Religionsunterricht auf der Hallig Oland erteilt. Grund- und Hauptschule auf der Hallig Langeneß, weiterführende Schulen auf dem Festland.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schöbüllers Straße 36, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Kamper, Schöbüllers Straße 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 25 oder 6 28 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langeneß-Nordmarsch – P III/P 1

\*

Im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V., Geschäftsstelle Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Rendsburg, ist das Amt des Leiters der Theologischen Abteilung umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin hat die Aufgabe der Leitung der Theologischen Abteilung der Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des Nordelbischen Diakonischen Werkes. Ziel der Theologischen Abteilung ist es, die theologische und geistliche Ausrichtung des Diakonischen Werkes in der Geschäftsstelle, in den Hilfswerkseinrichtungen und in den diakonischen Aktivitäten der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke zu fördern und zu qualifizieren: auf das theologisch-kirchliche Profil des Diakonischen Werkes in allen Arbeitsbereichen hinarbeiten und die Mitarbeiter in der Diakonie durch Aus- und Fortbildungsangebote dafür zu gewinnen, daß sie sich von den Menschen im Lande als Mitarbeiter der Kirche ansprechen lassen und ihre Aufgaben bewußt als Mitarbeiter unserer Kirche wahrnehmen.

Zum Verantwortungsbereich des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin gehören:

- Andachten und Gottesdienste im Martinshaus sowie die Ermöglichung von Seelsorge an Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Gästen des Hauses.
  - Die Arbeitsaufteilung unter den drei hauptamtlichen Pastoren im Diakonischen Werk.
  - Die Gewinnung, der Einsatz und die Begleitung zusätzlich nebenamtlich tätiger Pastorinnen und Pastoren für diakonische Arbeitsbereiche in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungsleitern und Referenten.
  - Die Erarbeitung von theologischen Konzeptionen für verschiedene Aufgabengebiete wie z.B. die Seelsorgezusatzausbildung für Gemeindefrauen.
  - Die Entwicklung von Angeboten zur theologischen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonischen Einrichtungen.
  - Im Bereich Gemeindediakonie die Spendenwerbung, Sammlungen und Kollekten. Erarbeitung von Material und Medien zu diakonischen Themen und Angebote für Veranstaltungen und Vorträge in Gemeinden und Gruppen.
  - Brot für die Welt.  
Spendenwerbung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Vorbereitung und Durchführung der landesweiten Eröffnungsveranstaltung von Brot für die Welt und Veranstaltungen in Kirchenkreisen.
  - Entwicklung und Durchführung von Konzeptionen entwicklungsbezogener Bildungsarbeit in enger Verbindung mit Brot für die Welt.
- Die Dienstwohnungsberechtigung kann zuerkannt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Auskünfte erteilen Landespastor Pörksen, Diakonisches Werk, Kanalufer 48, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 5 93 - 111. und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Diakonisches Werk e.V. (2) - P II/P 2

### Stellenausschreibungen:

In der Ev.-Luth. Auferstehungsgemeinde Hamburg-Lurup (ca. 7 800 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen) ist die hauptamtliche

#### B-Kirchenmusikerstelle

zum baldmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

1. Kantoreiarbeit: Leitung und Ausbau der Luruper Kantorei, der Kinder- und Jugendgruppen sowie die Koordination bestehender und evtl. Aufbau von neuen Instrumentalgruppen, des Bläserkreises und deren Einsatz im Gottesdienst.
2. Organistendienst: Gottesdienste und Amtshandlungen, künstlerisches Orgelspiel (Vor- und Nachspiele im Gottesdienst) und besondere Veranstaltungen, wie Konzerte.

Die Orgel (Kemper/Walcker) 31/II, 3 freie Kombinationen und elektrische Spiel- und Registertraktur, wurde 1985 von der Firma Sebastian-Organbau gründlich überholt und intoniert.

Wir erhoffen uns Freude an einer regen musikalischen Gemeindegemeinschaft und sind für neue Ideen und Aktivitäten aufgeschlossen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarif der Nordelbischen Kirche.

Anfrage und Bewerbungen werden bis zum 15. August 1987 erbeten an den Kirchenvorstand, Luruper Hauptstr. 163, 2000 Hamburg 53, Tel.: 040 / 83 45 15, an den 1. Vorsitzenden Herrn K. Thormählen, Luruper Hauptstr. 145, 2000 Hamburg 53, oder an Pastor Christoph Huppenbauer, Binsensort 10, 2000 Hamburg 53, Tel.: 040 / 83 66 43.

Az.: 30 - Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup - T I/T 1

\*

Die Kirchengemeinden Mildstedt, Husum-Rödemis und Simonsberg suchen zum 1. August 1987

#### 1 Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

mit religionspädagogischer Ausbildung als Schwangerschaftsvertretung (danach evtl. Übernahme) für die Kinder- und Jugendarbeit in dieser Region.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen werden umgehend erbeten an den Kirchenvorstand Mildstedt, Schulweg 23, 2251 Mildstedt, Tel.: 0 48 41 / 7 23 18.

Az.: 30 - Mildstedt - E I/E 1

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1987 der Pastor Thomas Kretzmann, bisher in Hamburg-Langenhorn, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Wahl des Pastors Rainer Gutbier, bisher in Tönning, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Wahl des Pastors Uwe Haberland, bisher in Wilster, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Wahl des Pastors Heinrich Kuhfuss, bisher in Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 15. Mai 1987 die Wahl des Pastors Gunter Marwege, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 die Wahl des Pastors Ernst-Erwin Pioch, bisher in Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Dr. Wichmann von Meding für eine Tätigkeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel um 5 Jahre über den 31. März 1987 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Gudrun Meyer, z.Z. in Springe, für einen geistlichen Dienst in Niedersachsen unbefristet über den 30. April 1987 hinaus.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1987 der Pastor z. A. Harald Greve unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung beim Evangelischen Rundfunkdienst Nord der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Redaktion Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Kiel –;

mit Wirkung vom 1. Mai 1987 der Pastor Siegfried Ilg, bisher in Meldorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. September 1987 der Pastor z. A. Christian Uecker, z.Z. in Groß Grönau, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hamberge und Klein Wesenberg mit dem Dienstsitz in Klein Wesenberg, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung).

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1987 der Pastor Karl-Emil Schade in Hademarschen;

mit Wirkung vom 1. August 1987 der Pastor Alvin Tsang in Hamburg-Barmbek.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**